2.8 Tarifvertrag über die Vergütungsordnung für Orchester und Chor

geändert durch Änderungstarifvertrag vom 11./23.3.2003 und zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 22.10./26.10./11.12.2007

Zwischen dem Norddeutschen Rundfunk Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 132-134 - nachstehend "NDR" genannt -

und der Deutschen Orchestervereinigung e.V. Düsseldorf, Graf-Recke-Straße 26

wird der nachstehende **Tarifvertrag über die Vergütungsordnung für Orchester und Chor** geschlossen:

§ 1

- 1. Mit Ablauf des 31. Dezember 1970 treten außer Kraft
 - a) der Abschnitt "Festgehälter" der Vergütungsordnung des NDR in der seit dem 1.04.1970 geltenden Fassung,
 - b) der Tarifvertrag vom 14.02.1966 betreffend das Rundfunkorchester Hannover.
- 2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 treten dafür in Kraft
 - a) die diesem Tarifvertrag anliegende Gehaltstabelle¹,
 - b) das diesem Tarifvertrag anliegende Positionsgruppenverzeichnis/Sinfonieorchester und Rundfunkorchester.

§ 2

Orchester- bzw. Chormitglieder, die am 31. Dezember 1970 beim NDR angestellt sind, erhalten eine einmalige Zulage, die aus der Differenz des ihnen für den Monat Dezember 1970 zustehenden Grundgehaltes und dem Grundgehalt nach Überleitung in die anliegende Gehaltstabelle multipliziert mit der Anzahl der Monate, während der das Anstellungsverhältnis im zweiten Kalenderhalbjahr 1970 bestanden hat, zu berechnen ist. Bei der Berechnung dieser Zulage wird die den ersten Bläsern ab 01. Januar 1971 zustehende Solistenzulage berücksichtigt.

§ 3

Ergänzend zum anliegenden Positionsgruppenverzeichnis gilt Folgendes:

a) In den Arbeitsvertrag werden keine für das jeweilige Orchester als ungewöhnlich anzusehende Instrumente ohne Sonderhonorierung eingeschlossen.

¹ Gehälter siehe Tarifvertrag über die Gehaltstabelle.

b) Instrumente, die gemeinsam einen Instrumentensatz bilden, stehen nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebeninstrument; es sind dies:

A- und B-Klarinetten

hohe Klarinetten, C-, D- und Es-Klarinetten

B- und C-Trompeten

Schlagzeug und Schlagzeugergänzungsinstrumente (z. B. Xylofon, Glockenspiel, Triangel u. dgl.)

& 4

Ergänzend zum anliegenden Positionsgruppenverzeichnis gilt für das Rundfunkorchester Folgendes:

- a) Orchestermitglieder der Positionsgruppe I erhalten jeweils zum Ende der Orchesterspielzeit eine Funktionszulage, wenn sie infolge des geteilten Dienstes des Orchesters mindestens 25 % ihrer Dienste am ersten Pult geleistet haben.
- b) Die Frage der Diensteinteilung für Erste Stimmen wird bei voller Besetzung im Rahmen der künstlerischen Zumutbarkeit auf freiwilliger Grundlage in betriebsüblicher Weise einvernehmlich geregelt.
- c) Ohne Anspruch auf Sondervergütung übernimmt der Erste Flötist die Piccolo-Flöte sofern diese in seiner Stimme steht.

§ 5

Auf die 15 Jahre, die erforderlich sind, damit die den Ersten Bläsern ab 01. Januar 1971 zustehende Solistenzulage ruhegeldfähig wird, werden die Zeiten angerechnet, während der das Orchestermitglied als Erster Bläser im NDR tätig war.

§ 6

Werden die Gehälter im NDR zu einem Termin nach dem 31. Dezember 1970 aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung allgemein erhöht, verändern sich die in der anliegenden Gehaltstabelle² genannten Beträge entsprechend.

§ 7

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1971 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Gehaltstabelle kann mit einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Im Übrigen gilt dieser Tarifvertrag als gekündigt, wenn der Manteltarifvertrag vom 09.10.1954 gekündigt wird.

Hamburg, den 18. Dezember 1970

² Gehälter siehe Tarifvertrag über die Gehaltstabelle.

Deutsche Orchestervereinigung e. V. gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk gez. Unterschriften

Gehaltstabelle für Orchester und Chor^{3,4}

Vergütungsgruppe A/NDR Sinfonieorchester und

Vergütungsgruppe B/NDR Radiophilharmonie

Die Zuordnung der Orchestermitglieder in die Positionsgruppen richtet sich nach dem Positionsgruppenverzeichnis.

Der Positionsgruppe <u>IIa</u> gehören die Orchestermitglieder in der Positionsgruppe II und der Positionsgruppe <u>IVa</u> die Orchestermitglieder in der Positionsgruppe IV an, die mindestens 15 Jahre lang die kleine <u>Zulage</u> nach diesem Tarifvertrag bezogen haben. Das den Positionsgruppen <u>IIa</u> und <u>IVa</u> entsprechende Gehalt ist um die Kleine Solistenzulage höher als das den Positionsgruppen II und IV entsprechende Gehalt. Der Positionsgruppe <u>IVb</u> gehören die Orchestermitglieder an, die mindestens 15 Jahre lang die Große Bläserzulage nach diesem Tarifvertrag bezogen haben. Das der Positionsgruppe <u>IVb</u> entsprechende Gehalt ist um die Große Bläserzulage höher als das der Positionsgruppe IV entsprechende Gehalt.

Die Positionsgruppen I bis IV einschließlich der Positionsgruppen <u>IIa, IVa</u> und <u>IVb</u> erhalten eine zweite Stufe. Die zweite Stufe wird, vorbehaltlich der Regelungen zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Vollendung der 20-jährigen Betriebszugehörigkeit (TZ 231 MTV) folgt. Dabei werden keine außerhalb des NDR zurückgelegten Zeiten angerechnet.

Die zweite Stufe ist nicht altersversorgungsfähig. Sofern sich Versorgungsansprüche nach der Versorgungsvereinbarung vom 13. März 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) richten, gilt als Grundgehalt im Sinn von § 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Versorgungsvereinbarung der in der Gehaltstabelle für Orchester und Chor für die erste Stufe der jeweiligen Positionsgruppe ausgewiesene Betrag. Die Rententabelle It. Anlage 1 zum Versorgungstarifvertrag vom 23. Juni 1997 wird aufgrund dieser Regelung nicht erweitert, so dass sich die Rentenansprüche unverändert nach dem für die jeweilige Vergütungsgruppe ausgewiesenen Rentenbetrag richten.

Die Ersten Bläser erhalten für die Dauer der vertraglichen Tätigkeit als Erste Bläser eine Große Bläserzulage in der im Tarifvertrag über die Gehaltstabelle ausgewiesenen Höhe. Orchestermitgliedern in der Positionsgruppe IVb wird die Große Bläserzulage nicht gezahlt.

Eine Kleine Solistenzulage in der im Tarifvertrag über die Gehaltstabelle ausgewiesenen Höhe wird für folgende Funktionen gezahlt:

1. Geigen

- Erste koordinierte Konzertmeisterin/Erster koordinierter Konzertmeister
- Stellvertretende Konzertmeisterin/Stellvertretender Konzertmeister

2. Geigen

- Erste koordinierte Stimmführerin/Erster koordinierter Stimmführer
- Stellvertretende Stimmführerin/Stellvertretender Stimmführer

Bratschen

- (nur NDR Radiophilharmonie) Erste Solo-Bratschistin/Erster Solo-Bratschist
- Stellvertretende Solo-Bratschistin/Stellvertretender Solo-Bratschist

³ Gehälter siehe Tarifvertrag über die Gehaltstabelle.

⁴ in der ab 01.01.2003 (gemäß Änderungstarifvertrag vom 11./28.03.2003) geltenden Fassung

Violoncelli

- (nur NDR Radiophilharmonie) Erste Solo-Cellistin/Erster Solo-Cellist
- Stellvertretende Solo-Cellistin/Stellvertretender Solo-Cellist

Kontrabässe

- Erste koordinierte Solo-Bassistin/Erster koordinierter Solo-Bassist
- Stellvertretende Erste Solo-Bassistin/Stellvertretender Erster Solo-Bassist

Erste koordinierte (Solo-) Paukerin/Erster koordinierter (Solo-) Pauker

Erste (Solo-) Harfenistin/Erster (Solo-) Harfenist

Orchestermitgliedern in den Positionsgruppen <u>IIa</u> und <u>IVa</u> wird die Kleine Solistenzulage nicht gezahlt.

Die Große Bläserzulage und die Kleine Solistenzulage sind ruhegeldfähig, sofern sie beim Eintritt des Versorgungsfalles mindestens während der letzten 15 Jahre gezahlt worden sind.

Die Kleine Solistenzulage wird auf die zur Zeit an Erste (Solo-) Pauker mit der Verpflichtung zum Schlagzeug in der NDR Radiophilharmonie gezahlte statische Zulage in Höhe von 96,43 € angerechnet. Wird bei neu einzustellenden Ersten (Solo-) Paukerinnen/Paukern in der NDR Radiophilharmonie eine Verpflichtung zum Schlagzeug in den Arbeitsvertrag aufgenommen, dann ist diese Verpflichtung mit der Kleinen Solistenzulage abgegolten.

Vergütungsgruppe C/Big Band

Die Zuordnung der Orchestermitglieder in die Vergütungsstufen erfolgt in freier einzelvertraglicher Vereinbarung.

Vergütungsgruppe D/Chor

Die Mitglieder des Chores erhalten das Grundgehalt entsprechend Positionsgruppe I während des ersten Jahres der Anstellung beim NDR, entsprechend Positionsgruppe II während des zweiten und entsprechend Positionsgruppe III ab Beginn des dritten Jahres.

Hamburg, den 18. Dezember 1970

Deutsche Orchestervereinigung e. V. gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk gez. Unterschriften

Positionsgruppenverzeichnis NDR Sinfonieorchester und NDR Radiophilharmonie⁵

Positionsgruppe I

alle Orchestermitglieder, sofern nicht in Positionsgruppe II bis V

Positionsgruppe II

stellvertretender Stimmführer der zweiten Geigen stellvertretender Stimmführer der Bratschen (stellvertretender Solo-Bratschist) stellvertretender Stimmführer der Violoncelli (stellvertretender Solo-Cellist) stellvertretender Erster (Solo-) Kontrabassist stellvertretender Erster (Solo-) Bläser stellvertretender Erster (Solo-) Pauker stellvertretender Schlagzeuger mit Verpflichtung zur Pauke - nur im Sinfonieorchester - Wechselhornist Wechselposaunist Wechseltrompeter - nur im ROH - Orchestermitglieder mit Nebeninstrumenten

Positionsgruppe II a

Orchestermitglieder der Positionsgruppe II, die mindestens 15 Jahre lang die Kleine Solistenzulage gemäß Tarifvertrag Gehaltstabelle für Orchester und Chor bezogen haben.

Positionsgruppe III

Erster Schlagzeuger Piccoloflötist Englischhornist hoher Klarinettist Bassklarinettist Kontrafagottist Bassposaunist Basstubaist

sofern das Instrument im Arbeitsvertrag als Hauptinstrument vereinbart ist.

Positionsgruppe IV

Stimmführer der Bratschen (Solo-Bratschist)
Stimmführer der zweiten Geigen
Erster Kontrabassist (Solo-Bassist)
stellvertretender Stimmführer der ersten Geigen (stellvertretender Konzertmeister)
Erster (Solo-) Bläser
Erster (Solo-) Pauker
Erster (Solo-) Harfenist
Erster Schlagzeuger - soweit nicht Positionsgruppe III -

Positionsgruppe IV a

Orchestermitglieder der Positionsgruppe IV, die mindestens 15 Jahre lang die Kleine Solistenzulage gemäß Tarifvertrag Gehaltstabelle für Orchester und Chor bezogen haben.

⁵ in der ab 01.01.2003 (gemäß Änderungstarifvertrag vom 11./28.03.2003) geltenden Fassung

Positionsgruppe IV b

Orchestermitglieder der Positionsgruppe IV, die mindestens 15 Jahre lang die Große Bläserzulage gemäß Tarifvertrag Gehaltstabelle für Orchester und Chor bezogen haben.

Positionsgruppe V

Stimmführer der ersten Geigen (Konzertmeister) Stimmführer der Violoncelli (Solocellist) Stimmführer der Bratschen (Solo-Bratschist) – soweit nicht Positionsgruppe IV – Zweiter Stimmführer der ersten Geigen (Zweiter Konzertmeister) – nur im Sinfonieorchester –

Hamburg, den 18. Dezember 1970

Deutsche Orchestervereinigung e. V. gez. Unterschriften

Norddeutscher Rundfunk gez. Unterschriften